

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1534-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
25.01.2022	Bezirksvertretung Osterfeld	A			
31.01.2022	Haupt- und Finanzausschuss	V			
01.02.2022	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
07.02.2022	Rat der Stadt	B			
16.02.2022	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			

Beratungsgegenstand

Neubau des Straßenüberführungsbauwerks (SÜ) Wittekindstraße in Oberhausen bei Bahn-km 15,965 bzw. 20,909 der Strecke Wedau-Osterfeld

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt stimmt dem Neubau der SÜ Wittekindstraße zu.
2. Der Rat der Stadt stimmt dem Abschluss der als Anlage 3 beigefügten Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG zu.

Aus- und Einzahlungsbudget wurde im Haushalt unter der Finanzstelle 560012010105500 – Brücke Wittekindstraße Neubau - unter folgenden Finanzpositionen berücksichtigt:

Finanzposition 681100 – Investitionszuweisungen vom Land – (2023 = 1.681.770 EUR, 2024 = 420.440 EUR), Finanzposition 681400 – Investitionszuweisungen sonst. öffentl. Bereich – (2023 = 941.110 EUR, 2024 = 235.280 EUR), Finanzposition 785240 - Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Ingenieurleistungen WBO (2022 = 25.000 EUR sowie Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre 113.540 EUR, 2023 = 113.540 EUR), Finanzposition 785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen (2023 = 3.183.480 EUR sowie Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre 795.870 EUR, 2024 = 795.870 EUR).

Die durch die Kreuzungsvereinbarung ermittelten Kosten werden mit der Haushaltsanmeldung 2023 ff angepasst.

Bereichsleiterin Bereich 5-6/Mobilität	Dezernat 5/Stadt- planung, Bauen, Mobilität und Umwelt	Kämmerer	Oberbürgermeister
Mauksch 11.01.2022	Dr. Palotz 12.01.2022	Tsalastras 18.01.2022	Schranz 18.01.2022
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1534-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------------	---	------------------------------------	----------------------

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Das Straßenüberführungsbauwerk Wittekindstraße – Baujahr vor dem 1. Weltkrieg – überquert als einfeldrige Stahlkonstruktion auf flach gegründeten Mauerwerksunterbauten die Anlagen der Bahn mit 4 elektrifizierten Gleisen einschließlich einer Weiche im Zuge der Wittekindstraße mit einer Stützweite von 21,6 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,0 m, die Breite des einseitig vorhandenen Gehwegs beträgt 1,5 m. Die Gesamtbreite zwischen den Geländern beträgt 9,0 m. Die Brückentragfähigkeit ist auf eine zulässige Gesamtbelastung von 30 t beschränkt.

Der alterungsbedingte Zustand der bestehenden Straßenüberführung im Zuge der Wittekindstraße erfordert eine Neubauplanung, die zugleich die bestehenden Einschränkungen in der Traglast und in der Breite zwischen den Geländern aufhebt. Die Leistungen für die „Durchführung der Objektplanung einschl. Abbruchplanung und der Tragwerksplanung“ für die Neuerstellung des Brückenbauwerkes sowie der Straße wurden an das Ingenieurbüro SSF Ingenieure AG aus Düsseldorf vergeben.

Der Neubau des Straßenüberführungsbauwerkes ist mit folgenden Parametern zu erstellen:

Die Bauwerkstraglast wird auf Brückenklasse 60 t angehoben. Die Überbaubreite wird auf 9,5 m zwischen den Geländern berechnet. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,5 m, die Breite des einseitig vorhandenen Gehwegs beträgt 2,5 m.

Aufgrund der geringeren Herstellungs- bzw. Baukosten und insbesondere der Vorteil einer Reduktion der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten über die Nutzungsdauer wird der Neubau der SÜ als Rahmen- bzw. Massivrahmenkonstruktion ausgebildet (s. Anlage 1).

Die vorhandenen, beidseitigen Straßenrampen sind weder norm- noch behindertengerecht ausgebildet, so dass diese Rampen im Zuge der Überbaubreite angepasst werden (s. Anlage 2).

Der aktuelle Planungsstand der Straßenrampen erstreckt sich vom Kontenpunkt Bottroper Straße im Norden bis zur Wittekindstraße Hausnummer 57 im Süden, inkl. der Einmündung Hoffmannstraße/Scheuerstraße.

Zur Vermeidung langer und hoher Stützwände in der Böschung entlang der bestehenden Zugangsrampen, die ohnehin übersteil sind und zusätzliche Treppenstufen aufweisen, werden zur direkten Anbindung der Scheuerstraße im Süden und Bottroper Straße im Norden der SÜ neue Treppenzugänge angeordnet.

Im Zuge des Neubaus müssen im Bereich des Brückenbauwerkes sowie an den südlichen und nördlichen Teilen der Böschungen Bäume gefällt werden.

Der Neubau der SÜ einschl. Straßenrampen Anpassung soll Anfang Januar 2023 beginnen und bis Ende 2023 fertig gestellt sein, um die Wittekindstraße für den Umleitungsverkehr während der

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1534-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bauarbeiten an der Eisenbahnüberführung Osterfelder Straße, die ab dem Jahr 2024 vorgesehen sind, aufnehmen zu können.

Im Zuge des Neubaus und Änderung der SÜ durch den Straßenbaulastträger verlangt die DB Netz AG eine Vergrößerung der lichten Höhe über Soll-SO auf min. 6,2 m. Der Ersatzneubau der SÜ stellt somit eine Maßnahme nach § 12.2 EKrG (Eisenbahnkreuzungsgesetz) dar.

Kosten:

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen brutto ca. 6,51 Mio. EUR.

Die Summe setzt sich aus den Kostenanteilen für den Brückenbau, Straßenbau sowie Kanalbau i. H. v. ca. 6,16 Mio. EUR zzgl. Ablösebeträge i. H. v. ca. 350.000 EUR (Ablösungsbetrag gem. § 15 EKrG, die die Stadt Oberhausen der DB Netz AG zu zahlen hat) zusammen.

Die Gesamtkosten der nach der Kreuzungsvereinbarung durchzuführenden Maßnahmen einschließlich Umsatzsteuer verteilt sich wie folgt (derzeitiger Verteilungsschlüssel):

Von der DB Netz AG zu tragende Gesamtkosten: 2,16 Mio. EUR (35 %).

Vom Baulastträger zu tragende Gesamtkosten: 4,0 Mio. EUR (65 %) zzgl. 0,35 Mio. EUR = 4,35 Mio. EUR.

Bei einer eventuellen Förderung würde der voraussichtliche Eigenanteil der Stadt Oberhausen 1,09 Mio. EUR betragen.

In der Finanzplanung der Stadt – Teilfinanzplan Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV – wurden Auszahlungen bzw. Einzahlungen für die Maßnahme unter der Finanzstelle 560012010105500 – Brücke Wittekindstraße Neubau – veranschlagt. In der Finanzplanung wurden zur Umsetzung der Maßnahme Gesamtauszahlungen bei der Finanzposition 785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen in Höhe von 3.979.343 EUR (2023 = 3.183.474 EUR und 2024 = 795.869 EUR) und bei der Finanzposition 785240 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Ingenieurleistungen WBO 138.540 EUR (2022 = 25.000 EUR, 2023 = 113.540 EUR) berücksichtigt. Gesamteinzahlungen wurden in Höhe von 3.278.606 EUR (Investitionszuw. vom Land (2023 = 1.681.770 EUR, 2024 = 420.443 EUR) und Investitionszuschüsse der DB Netz AG (2023 = 941.114 EUR, 2024 = 235.279 EUR) berücksichtigt.

Im Rahmen der Haushaltsanmeldung 2023 ff werden die aufgrund der Kreuzungsvereinbarung ermittelten Gesamtauszahlungen/-einzahlungen zur Umsetzung der Maßnahme angepasst.

Förderung:

Die Baumaßnahme wurde im Mai 2021 zur Förderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf angemeldet, die Antragstellung wird noch folgen.

Kurzfassung

Die Stadt Oberhausen beabsichtigt den Ersatzneubau der SÜ Wittekindstraße. Der alterungsbedingte Zustand der Straßenüberführung über die Anlagen der DB Netz AG erfordert einen Neubau, der unumgänglich ist, da die SÜ Wittekindstraße noch vor dem ersten Weltkrieg hergestellt wurde. Das genaue Jahr der verkehrsbereiten Fertigstellung ist nicht bekannt.

Die Wittekindstraße ist als Umleitungsstrecke für die während der mehrjährigen Bauarbeiten an der EÜ Osterfelder Straße gesperrte Osterfelder Straße vorgesehen. Für den Ersatzneubau der SÜ Wittekindstraße soll daher die Traglast von Brückenklasse 30 t auf 60 t erhöht und die Breite zwischen den Geländern im Hinblick auf das deutlich höhere Verkehrsaufkommen von 9,00 m auf 9,50 m

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1534-01	Termin 07.02.2022	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

107 vergrößert werden. Außerdem muss die Verkehrsfreigabe des Ersatzneubaus bis zum Beginn der
108 Sperrung der Osterfelder Straße erfolgen.

109
110 Die aktuell ermittelten Gesamtkosten belaufen sich auf insgesamt ca. 6,51 Mio. EUR. Die
111 Ein-/Auszahlungen werden zur Haushaltsanmeldung 2023 ff Finanzstelle 560012010105500 – Brücke
112 Wittekindstraße Neubau - entsprechend angepasst.

113
114

115 **Anlagen**

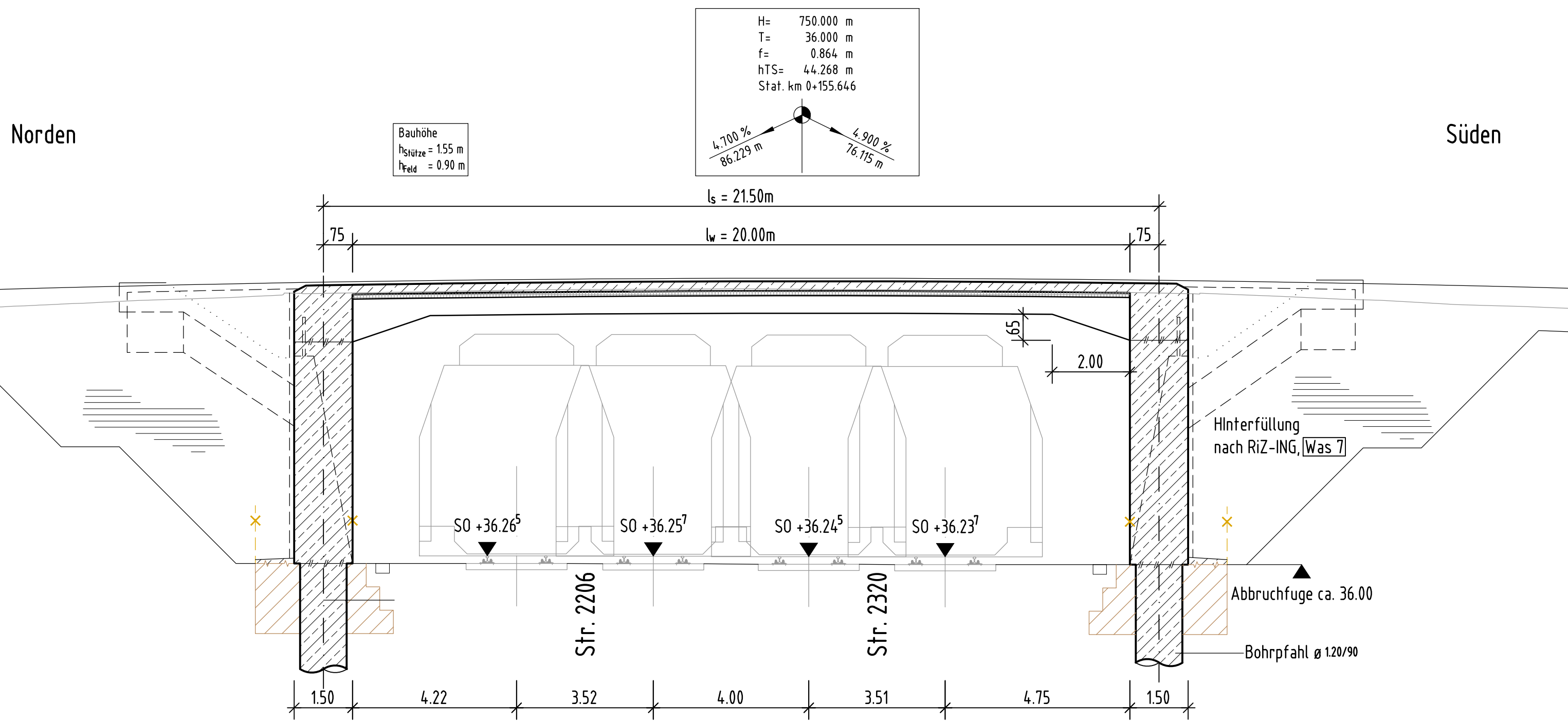
116

117 (Veröffentlichung online als Pdf im Allris)

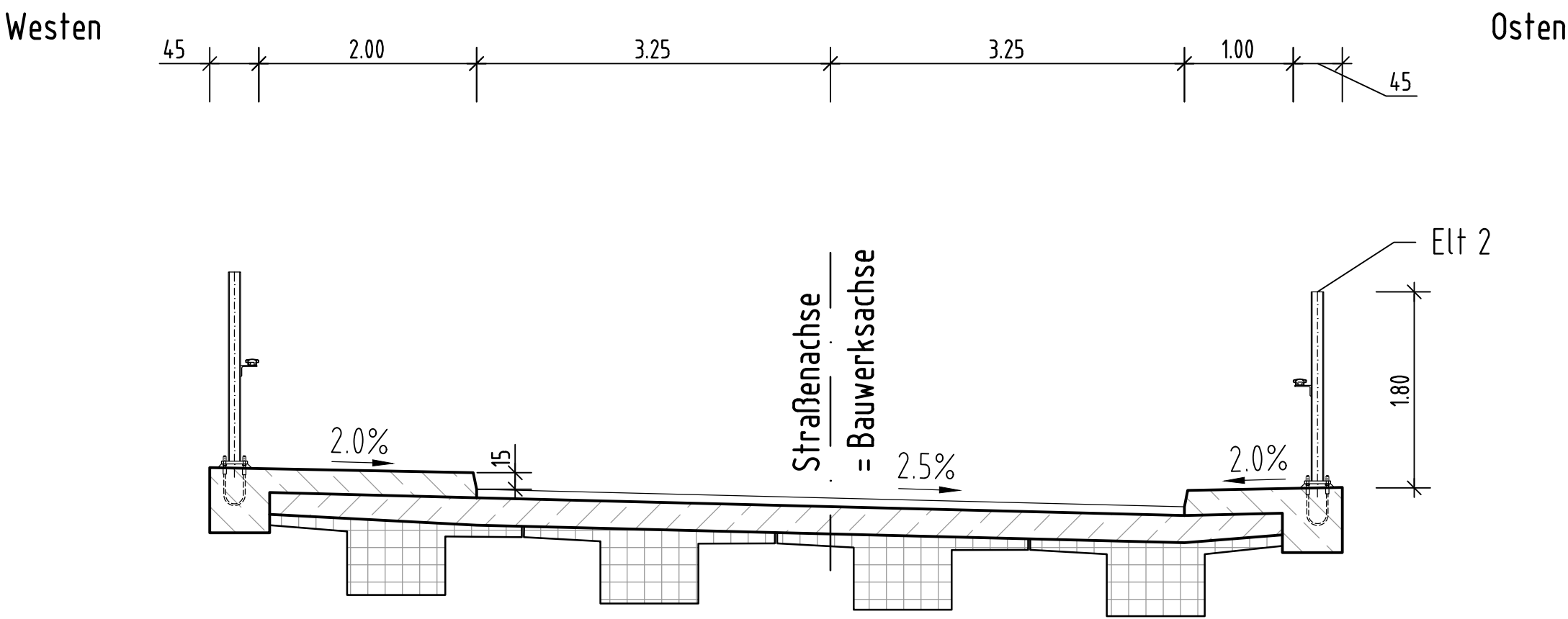
118

- 119 1. Bauwerk Übersichtsplan, M 1:100
- 120 2. Übersichtslageplan Gesamtbaumaßnahme, M 1:500
- 121 3. Entwurf Kreuzungsvereinbarung

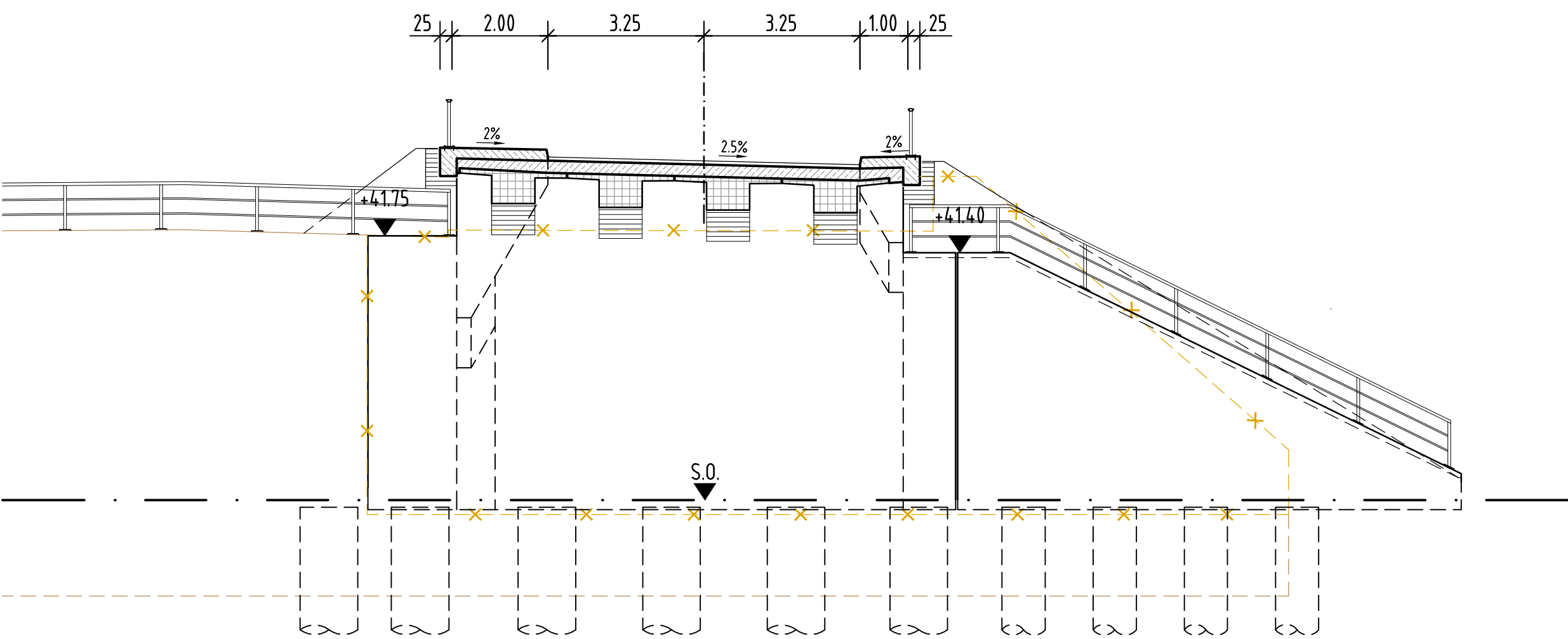
Längsschnitt M 1:100



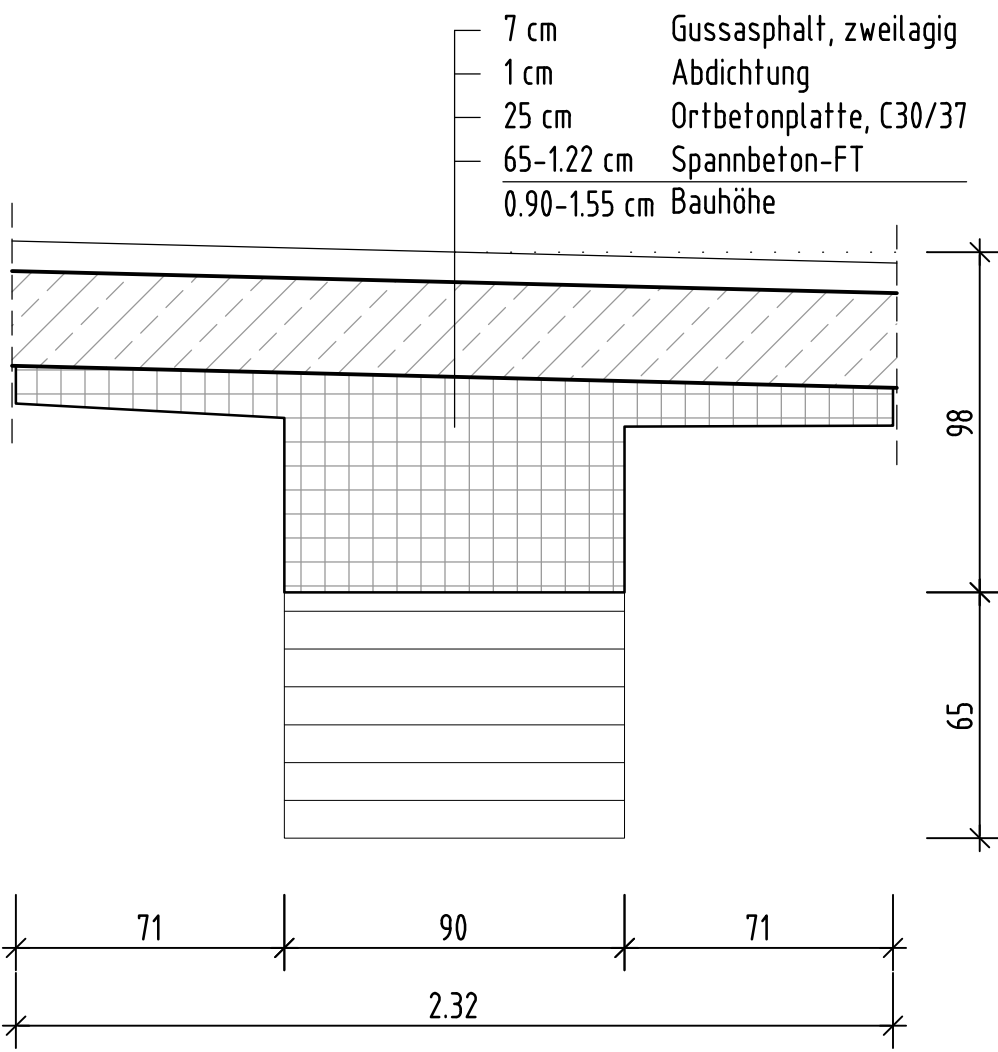
Querschnitt M 1:50



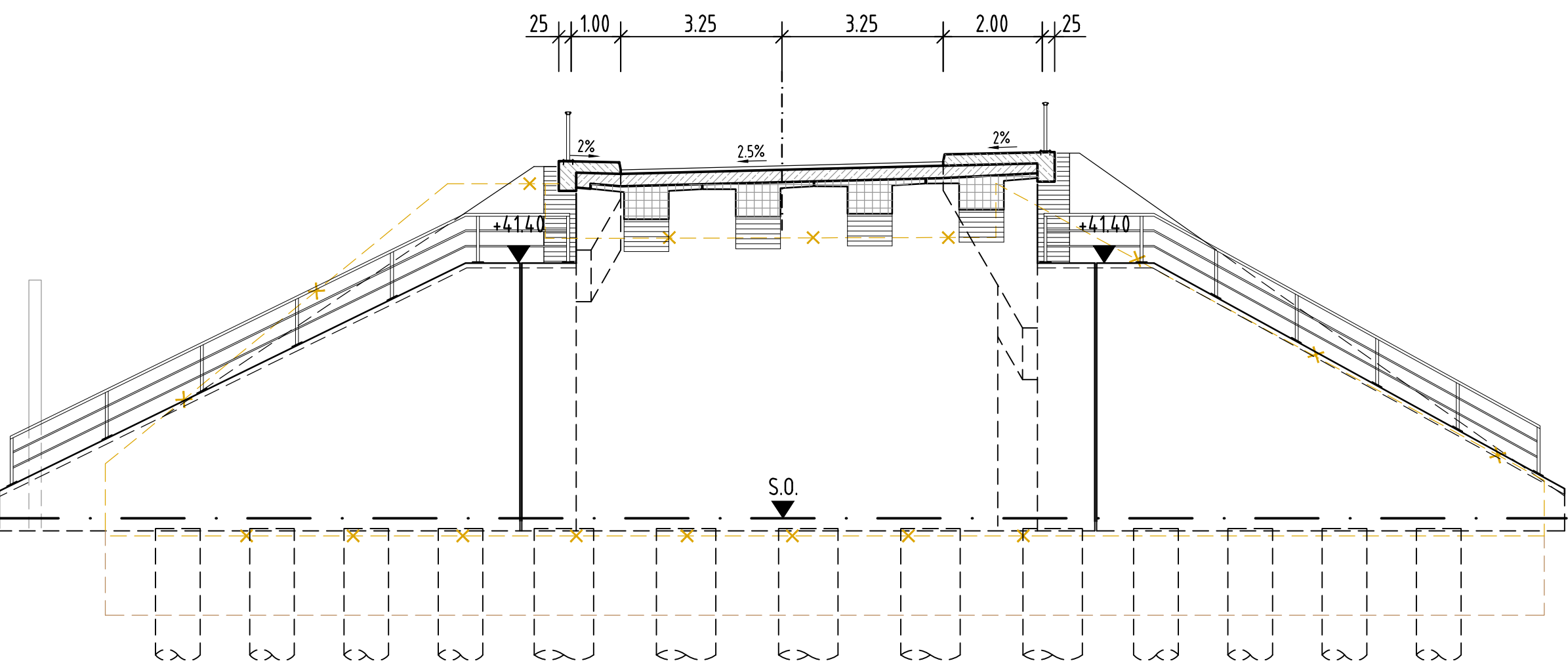
Querschnitt mit Ansicht Nord-Widerlager M 1:100



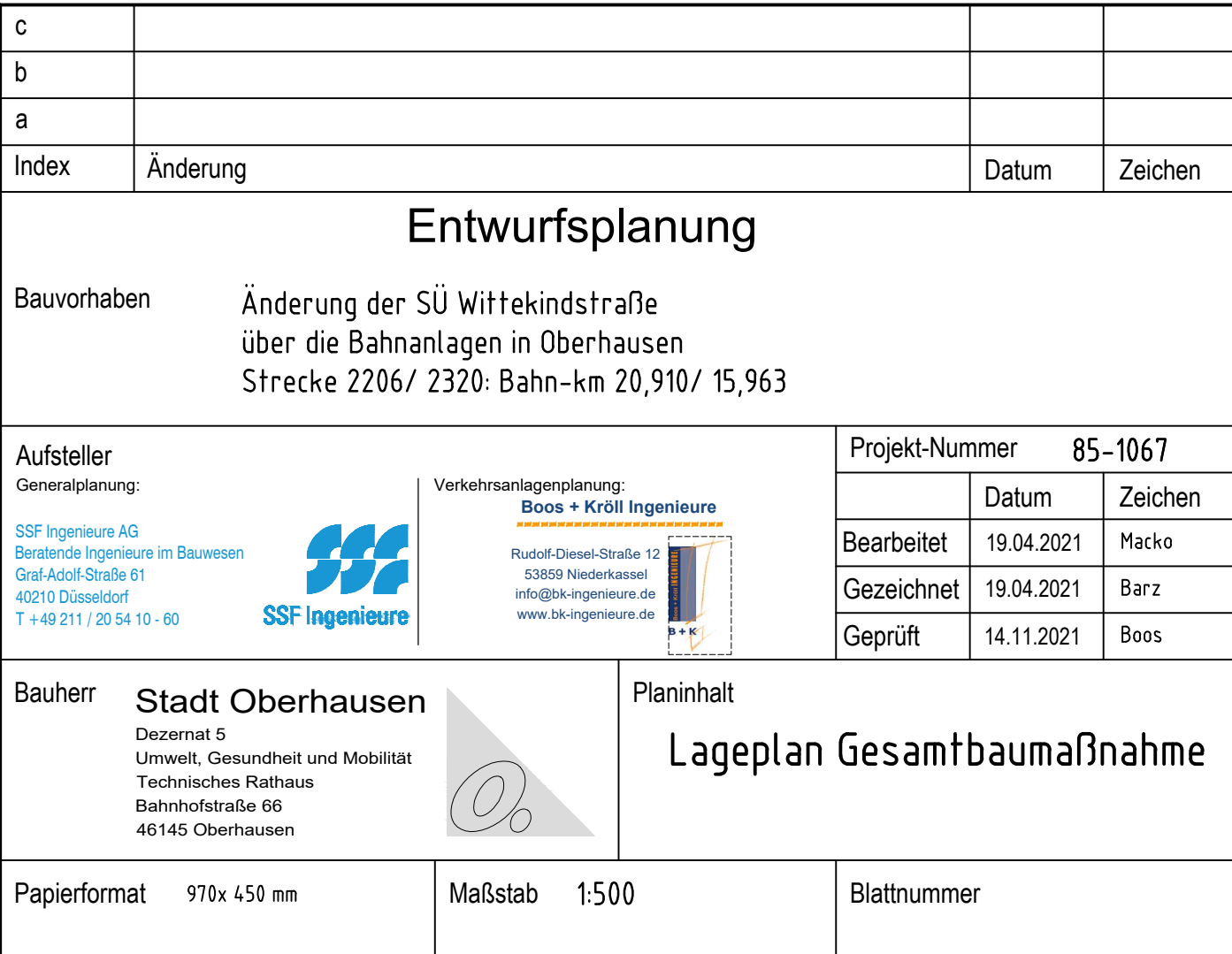
Detail Überbau M 1:20



Querschnitt mit Ansicht Süd-Widerlager M 1:100



c			
b			
a			
Index	Änderung	Datum	Zeichen
Entwurfsplanung			
Bauvorhaben Änderung der SÜ Wittekindsstraße über die Bahnanlagen in Oberhausen Strecke 2206/ 2320: Bahn-km 20,910/ 15,963			
Aufsteller		Projekt-Nummer 85-1067	
SSF Ingenieure AG Beratende Ingenieure im Bauwesen Graf-Adolf-Straße 61 40210 Düsseldorf T +49 211 / 20 54 10 - 60		Datum	Zeichen
19.04.2021		kaai	
Gezeichnet		19.04.2021	liac
Geprüft		19.04.2021	omc
Bauherr Stadt Oberhausen Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit und Mobilität Technisches Rathaus Bahnhofstraße 66 46145 Oberhausen		Planinhalt Bauwerksübersichtsplan Ansicht, Draufsicht und Längsschnitt	
Papierformat 780x594 mm		Maßstab 1:20/50/100	Blattnummer



Vereinbarung über eine Eisenbahnkreuzungsmaßnahme nach §§ 3, 12 EKrG

Zwischen der
DB Netz AG ver-
treten durch die
Niederlassung West
Hansastraße 15
47058 Duisburg

- nachstehend **DB Netz AG** genannt -

und der
Stadt Oberhausen
vertreten durch den
Oberbürgermeister
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

- nachstehend **Straßenbaulastträger** genannt -

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Wittekindstraße in der Stadt Oberhausen kreuzt die Eisenbahnstrecke 2206 von Bottrop Süd nach Grafenbusch in Bahn-km 20,910 und 2320 von Walzwerk nach Bottrop Süd in Bahn-km 15,962.
- (2) Die vorhandene Kreuzung ist als Straßenüberführung hergestellt.
- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und die Stadt Oberhausen als Baulastträger der Straße.

- (4) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs verlangen die DB Netz AG:
- die Vergrößerung der lichten Höhe von 6,06 m auf 6,20 m und der Straßenbaulasträger:
 - die Erhöhung der Traglast auf das Zielniveau von LM 1
 - die Verbreiterung der Fahrbahn von 6,00 m auf 6,50 m zzgl. einer Kurvenaufweitung an den angrenzenden Straßenrampen
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 12 Nr. 2 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahme:

- a) Ersatzneubau als tiefgegründete Massivrahmenkonstruktion in den Abmessungen:
- | | | | |
|---------------------|-------|--------|---|
| Stützweite | l_s | = | 21,50 m |
| lichte Höhe | l_h | $\geq$ | 6,20 m über Soll-SO |
| lichte Weite | l_w | = | 20,00 m |
| Breite zw. Geländer | b | = | 9,50 m |
| Kreuzungswinkel | | = | 105 gon Str. 2206 bzw.
102 gon Str. 2320 |
- b) Herstellen eines vertikalen Elektrifizierungsschutzes über den Gleisen
- c) Erdung des Ersatzneubaus
- d) Anpassung der durch die Baumaßnahme betroffenen Straßenrampen einschließlich angebautem Gehweg und der beidseitigen Gehwegtreppen von der Bottroper Straße im Norden und der Scheuerstraße im Süden aus.
- e) Sicherung und ggf. Umverlegung Leitungen Dritter
- f) Demontage und Abbruch der bestehenden Überbauten sowie Teilrückbau der Unterbauten
- g) Abbruch des Holzschuppens in Bahn-km 16,100 der Strecke 2206 und Herstellung einer eingezäunten Ersatzfläche in Bahn-km 20,875.
- h) Abbruch des Stadtwerksgebäudes
- i) Veränderung des Straßenquerschnitts der Scheuerstraße entlang der südlichen Rampe der Wittekindstraße
- j) Herstellung einer neuen Entwässerung der Wittekindstraße im betroffenen Bauabschnitt
- k) landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(2) - entfällt -

(3) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten schriftlich zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Kostenzusammenstellung
- Anlage 3: Übersichtslageplan
- Anlage 4: Lageplan
- Anlage 5: Höhenplan
- Anlage 6: Regelquerschnitte Straßenrampen
- Anlage 7: Bauwerksplan
- Anlage 8: Kostenteilung
- Anlage 9: Ablösungsberechnung

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Das Baurecht wird vom Straßenbaulastträger im Einvernehmen mit allen von der Baumaßnahme Betroffenen erlangt.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger plant und führt die in § 2 Abs.1 Buchst. a) -k) aufgeführten Maßnahmen nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014 vom 18.11.2014) durch.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (2) des EKrG bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in dem Jahr 2023 vorgesehen. Der Baubeginn wird der DB Netz AG 6 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufs werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt.
- (4) Alle Arbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes ausgeführt. Der Eisenbahnbetrieb wird während der Baudurchführung einschließlich Abnahme, Vermessung und Bauwerksprüfung so wenig wie möglich beeinträchtigt. Während der Bauausführung wird die Straße gesperrt.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Für die erste Hauptprüfung sind die DIN 1076 / RL 804 der DB Netz AG zu beachten.
- (3) Der jeweils Baudurchführende wird 4 Wochen vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (4) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt:
DB REF
- (5) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Bauwerksunterlagen in 2 Ausfertigungen. Die Bestandspläne sind im Standard nach den Richtlinien des Straßenbaulastträgers zu erstellen. Die Pläne werden bis spätestens 8 Wochen vorher übergeben.
- (6) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird folgendes Format der erforderlichen Dateien festgelegt:
DWG/DXF/PDF

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 12 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten eingeführten/anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 - StB 17/E 10/E 14/78.10.20/19 Va 89 – „Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen“).
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten „Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten“ voraussichtlich ca. 3.224.571,81 EUR, einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten.

Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 12 Nr. 2 EKrG von der DB Netz AG und vom Straßenbaulastträger getragen.

Von den kreuzungsbedingten Kosten entfallen nach § 12 Nr. 2 EKrG

- auf die DB Netz AG 47,5 v. H., voraussichtlich 1.531.671,61 EUR,
- auf den Straßenbaulastträger 52,5 v. H., voraussichtlich 1.692.900,20 EUR. Die Ermittlung des Kostenteilungsschlüssels erfolgt nach Fiktiventwürfen.

Die Einzelheiten der Kostenteilung nach § 12 Nr. 2 EKrG ergeben sich aus der Anlage Nr. 8, die Bestandteil dieser Vereinbarung werden.

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 - StB 17/E 11/E16/78.11. 00/27 Va 95).

Bewertungsgrundlage für die Eigenleistungen der DB Netz AG sind die örtlichen „Dispositiven Kostensätze“ (Dispo-Kosa) ohne Zuschläge. Sie stellen die Basis der Kostenrechnung der DB Netz AG dar, die vom Bund anerkannt wird. Die Kostensätze unterliegen der jährlichen Überprüfung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer. Bei Bedarf werden die örtlichen Kostensätze für die in Betracht kommenden Leistungen von der DB Netz AG mitgeteilt (s. Rundschreiben (RS) BMVI - StB 15/7174.2/5- 07/1220977 vom 10.06.2010).

Für die Berechnung der Personalkosten des Straßenbaulastträgers findet der in seinem Zuständigkeitsbereich für die Abwicklung von Schadensfällen gegenüber Dritten bei Beschädigung von Straßeneigentum für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen geltende Stundensatz Anwendung.

- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI - StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014, geändert mit RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2657509 vom 15.12.2016).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI - S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Eigentum der DB Netz AG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI - S 16/78.11.00/2 Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/ 78.11.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die auf Grund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.

Wenn beide Kreuzungsbeteiligte für ein und dieselbe Leitung Verträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen geschlossen haben, gilt Folgendes:

Die dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen (VU) aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag / Mustervertrag). Von

der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

(10) – entfällt -

(11) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung.

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die Kreuzungsbeteiligten übernehmen die Abrechnung für die von Ihnen durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.
- (3) Die Schlussrechnung wird von dem Straßenbaulastträger erstellt.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Die DB Netz AG duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet insoweit nicht statt.
- (2) Die DB Netz AG gestattet dem Straßenbaulastträger während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

Der Straßenbaulastträger verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

(3) - entfällt -

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält

- a) die DB Netz AG:
alle Anlagen ihrer Verkehrswege
- b) der Straßenbaulastträger:

die Straßenüberführung einschließlich Elektrifizierungsschutz

- (2) Die Entwässerung der Eisenbahnanlagen unterhalb der Straßenüberführung gehört zu den Eisenbahnanlagen.
- (3) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Dabei werden auch der Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen und den Verkehrsweg unterhalb der Straßenüberführung obliegt der DB Netz AG. Die Verkehrssicherungspflicht für die überführte Straße obliegt dem Straßenbaulastträger.
- (5) Wenn ein Kreuzungsbeteiligter Anlagen des anderen Beteiligten erstellt, geht mit der Abnahme (§ 640 BGB/§ 12 VOB/B) die Verkehrssicherungspflicht auf den jeweiligen Erhaltungspflichtigen über. Sofern die gemäß Abnahmeprotokoll festgestellten Mängel zunächst der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme entgegenstehen, übernimmt der Erhaltungspflichtige die Verkehrssicherungspflicht spätestens mit der Verkehrsfreigabe/Inbetriebnahme.
- (6) Die zukünftigen **Erhaltungskosten** werden der DB Netz AG nach § 15 Abs. 2 und Abs. 4 EKRg abgelöst.

Für die nach der verkehrsbereiten Fertigstellung erforderlich werdende Ablösungsberechnung sind die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (ARS Nr. 26/2012 StB 157174.1/4-1/1816030 vom 12.12.2012) maßgebend.

Die Kreuzungsbeteiligten haben sich darauf verständigt, eine vorläufige, vereinfachte Ablösungsberechnung zu erstellen. Diese ist unverbindlich und dient nur der Einplanung der voraussichtlich notwendig werdenden Haushaltsmittel. Der voraussichtlich anfallende Ablösungsgesamtbetrag wurde von dem Straßenbaulastträger ermittelt und beläuft sich auf 347.100,00 EUR (netto).

§ 10 Sonstiges

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.

- (2) Für den Fall, dass die Einleitung des Oberflächenwassers eines Verkehrsweges in die Entwässerungsanlagen des kreuzenden Verkehrsweges erforderlich wird, gestattet die DB Netz AG dem Straßenbaulastträger unwiderruflich die unentgeltliche Einleitung des Oberflächenwassers in die Eisenbahnentwässerung. Für den Fall, dass die Abwasseranlage in der Baulast eines Dritten steht, ist eine gesonderte Vereinbarung oder sonstige Regelung mit diesem zu treffen.
- (3) Der Erhaltungspflichtige eines Kreuzungsbauwerks ist nicht verpflichtet, die Ansichtsflächen zu säubern. Der Baulastträger des jeweils unterführten Verkehrsweges ist berechtigt, Ansichtsflächen im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu säubern. Ausgleichsansprüche bzw. Ansprüche auf Vornahme entsprechender Maßnahmen gegenüber dem anderen Kreuzungsbeteiligten sind insoweit ausgeschlossen.
- (4) Ansprechpartner des Straßenbaulastträgers für diese Maßnahme ist:
- Frau Ricarda Mauksch
Bereichsleiterin 5-6 / Mobilität
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
ricarda.mauksch@oberhausen.de,
Tel. 0208/825-2035

§ 11 Änderung der Vereinbarung

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Parteien zu einer Anpassung der Vereinbarung.

§ 12 Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 4-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je 2 Ausfertigungen.

....., den ...	den ...	, den
.....		
Schranz	Palotz	DB Netz AG
Der Oberbürgermeister	i. V.	